

Mitteilung an die Aktionäre des Credit Suisse (Lux) Italy Equity Fund und des Credit Suisse (Lux) European Entrepreneur Equity Fund Mitteilung über Zusammenlegung

CS Investment Funds 2

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 124.019

(die «**Gesellschaft**»)

Die Aktionäre des **Credit Suisse (Lux) Italy Equity Fund** (der «übertragende Subfonds»), eines Subfonds der Gesellschaft, und des **Credit Suisse (Lux) European Entrepreneur Equity Fund** (der «übernehmende Subfonds»), eines Subfonds der Gesellschaft, werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen hat, den übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds zu fusionieren (die «**Zusammenlegung**»).

I. Art der Zusammenlegung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, die Zusammenlegung gemäss Artikel 1(20)(a) und den Bestimmungen aus Kapitel 8 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung («**Gesetz von 2010**») sowie Artikel 25 der Satzung der Gesellschaft durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds in den übernehmenden Subfonds zu vollziehen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds werden per **13. Oktober 2023** («**Tag der Zusammenlegung**») in den übernehmenden Fonds eingebracht.

II. Begründung der Zusammenlegung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Zusammenlegung im besten Interesse der Aktionäre des übertragenden Subfonds liegt und notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte des übertragenden Subfonds effizienter verwaltet werden und eine ähnliche Allokation in Bezug auf die Marktkapitalisierung und Gebührenaufstellung aufweisen. Ziel ist es, die erheblichen Vermögensverluste einzudämmen, die der übertragende Subfonds trotz seiner langjährigen Erfolgsbilanz und mehrerer Versuche, das Wachstum des übertragenden Subfonds zu steigern, erlitten hat.

III. Auswirkungen der Zusammenlegung

Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Aktionäre des übernehmenden Subfonds

Mit der Zusammenlegung werden Grössenvorteile angestrebt. Darüber hinaus wird dadurch sichergestellt, dass die Vermögenswerte des übertragenden wie auch des übernehmenden Subfonds effizienter verwaltet werden können. Die Folgen der Zusammenlegung für die Aktionäre halten sich aufgrund der relativen Ähnlichkeit des übertragenden und des übernehmenden Subfonds in Grenzen. Insbesondere rechnet der Verwaltungsrat der Gesellschaft nicht mit einem wesentlichen Risiko einer Performance-Verwässerung, da das Portfolio des übertragenden Subfonds vor dem Tag der Zusammenlegung neu ausgerichtet und an das Portfolio des übernehmenden Subfonds angeglichen wird. Das Portfolio des übernehmenden Subfonds wird im Rahmen der Zusammenlegung nicht neu ausgerichtet.

Der übertragende Subfonds hält derzeit einen illiquiden Vermögenswert. Dieser wird nach der Zusammenlegung auf den übernehmenden Subfonds übertragen. Da dieser illiquide Vermögenswert nur eine geringe Grösse im Verhältnis zum Gesamtportfolio des übertragenden Subfonds aufweist, dürften die Auswirkungen seiner Übertragung auf den übernehmenden Subfonds vernachlässigbar sein.

Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Aktionäre des übertragenden Subfonds

Die Zusammenlegung gewährleistet eine effizientere Verwaltung der Vermögenswerte des übertragenden Subfonds. Die Folgen der Zusammenlegung für die Aktionäre des übertragenden Subfonds halten sich aufgrund der relativen Ähnlichkeit des übertragenden und des übernehmenden Subfonds in Grenzen.

Im Gegenzug zur Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds gibt der übernehmende Subfonds gebührenfrei Aktien aus; Aktionäre, die derzeit Aktien des übertragenden Subfonds halten, erhalten gemäss nachfolgender Tabelle Aktien des übernehmenden Subfonds. Die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Information Document, «KID») für die einzelnen relevanten Anteilsklassen des übernehmenden Subfonds können kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter www.credit-suisse.com bezogen werden. **Den Aktionären des übertragenden Subfonds wird empfohlen, die wesentlichen Anlegerinformationen sorgfältig zu prüfen und sich im Falle von Fragen zur Zusammenlegung an ihre Finanzberaterin / ihren Finanzberater zu wenden.**

Im Rahmen der Zusammenlegung wird der Grossteil des Portfolios des übertragenden Subfonds neu ausgerichtet, um das Portfolio des übertragenden Subfonds an das Portfolio des übernehmenden Subfonds anzugleichen (siehe unten). Die Anleger des übertragenden Subfonds werden darauf hingewiesen, dass die Transaktionskosten im Zusammenhang mit dieser Neuausrichtung vom übertragenden Subfonds getragen werden. Die Angleichung des Portfolios des übertragenden Subfonds an den übernehmenden Subfonds stellt sicher, dass Anleger voll in Aktien und ähnlichen Instrumenten investiert bleiben und die nachfolgend beschriebenen Anlageziele und -grundsätze bzw. Anlagestrategien des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds vergleichbar werden und bald nach der Schliessung des übertragenden Subfonds für Rücknahmen zu einem vergleichbaren Marktengagement führen. Die oben beschriebene Neuausrichtung des Portfolios wird zwischen dem Tag, an dem der übertragende Subfonds für Rücknahmen geschlossen wird (siehe unten), und dem Tag der Zusammenlegung erfolgen.

Zum Zeitpunkt dieser Mitteilung ist keine Performance Fee für den übertragenden Subfonds aufgelaufen. Sollte bis zum Tag der Zusammenlegung eine Performance Fee auflaufen, wird diese Performance Fee gemäss CSSF-Rundschreiben 20/764 festgeschrieben («Crystallisation») und im letzten Nettoinventarwert des übertragenden Subfonds berücksichtigt, der als Grundlage für die Berechnung des Umtauschverhältnisses dient (das im Folgenden erläutert wird).

Die Aktionäre des übertragenden Subfonds sollten sich insbesondere darüber im Klaren sein, dass der übernehmende Subfonds nach dem italienischen Haushaltsgesetz für 2017 (Gesetz Nr. 232 vom 11. Dezember 2016), dem italienischen Haushaltsgesetz für 2019 (Gesetz Nr. 145 vom 30. Dezember 2018) und dem italienischen Haushaltsgesetz für 2020 (Gesetz Nr. 160 vom 27. Dezember 2019), nicht als *piani individuali di risparmio a lungo termine* («PIR») gilt und damit nicht von denselben Steuervorteilen wie der übertragende Subfonds profitieren kann. Aktionären wird empfohlen, sich bezüglich der Auswirkungen der Zusammenlegung auf ihre persönliche Steuersituation an ihren eigenen Steuerberater zu wenden.

Übertragender Subfonds CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Italy Equity Fund								Übernehmender Subfonds CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) European Entrepreneur Equity Fund							
Aktien- klasse (Wäh- rung)	Aktien- art*	Mindest- bestand	Maximale Ausgabe- gebühr	Maximale Anpassung des Netto- vermögens- werts (Swing- Faktor)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr)	Total Expense Ratio**	Zusammen- fassender Risiko- indikator	Aktien- klasse (Wäh- rung)	Aktien- art*	Mindest- bestand	Maximale Ausgabe- gebühr	Maximale Anpassung des Netto- vermögens- werts (Swing- Faktor)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr)	Total Expense Ratio**	Zusammen- fassender Risiko- indikator
B (EUR)	TH	n/a	5.00%	2.00%	1.92%	1.89%	5	B (EUR)	TH	n/a	5.00%	2.00%	1.92%	1.91%	4
EBP (EUR)	TH	n/a	3.00%	2.00%	0.50%	0.73%	5	EBP (EUR)	TH	n/a	3.00%	2.00%	0.70%	0.88%	4
UBP (EUR)	TH	n/a	5.00%	2.00%	1.20%	0.88%	5	UBP (EUR)	TH	n/a	5.00%	2.00%	1.20%	1.01%	4

* TH = thesaurierend

** Basierend auf den Daten des Halbjahresberichts vom 30.11.2022.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede der Anlageziele und -grundsätze des übertragenden und übernehmenden Subfonds auf:

Rechtsform, Anlageziele und -grundsätze und Anlegerprofile	
Übertragender Subfonds CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Italy Equity Fund	Übernehmender Subfonds CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) European Entrepreneur Equity Fund
Rechtsform Der übertragende Subfonds ist ein Subfonds der CS Investment Funds 2, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (<i>société d'investissement à capital variable</i>).	Rechtsform Der übernehmende Subfonds ist ein Subfonds der CS Investment Funds 2, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (<i>société d'investissement à capital variable</i>).
Anlageziel Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in Euro (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens. Dieser Subfonds hat das Ziel, den Ertrag des Referenzindex MSCI Italy 10/40 (NR) zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Benchmark wird als Referenz für den Portfolioaufbau und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen und/oder zur Berechnung der Performance Fee verwendet. Die Aktienengagements des Subfonds werden zu einem Grossteil Bestandteil des Benchmarks sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird bestimmte Bestandteile des Benchmarks nach eigenem Ermessen teilweise über- oder untergewichten und in geringerem Masse auch in nicht im Referenzindex enthaltene	Anlageziel Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in Euro (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens. Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI EMU (NR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen und/oder zur Berechnung der Performance Fee. Die Aktienengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Index

<p>Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagemöglichkeiten zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds in begrenztem Masse vom Benchmark abweichen könnte.</p>	<p>enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.</p>
<p>Anlagegrundsätze</p> <p>Das Gesamtnettvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depositary Receipts [ADRs], Global Depositary Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Italien haben und sich durch eine hohe Rentabilität, solide Finanzstruktur sowie ein erfolgreiches Management auszeichnen.</p> <p>Die Wertpapiere werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung ausgewählt.</p> <p>Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Derivate können Futures und Optionen auf Aktien enthalten und mit Wertpapierkörben oder -indizes verbunden sein, und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.</p> <p>Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.</p> <p>Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Wandelanleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettvermögens beschränkt.</p> <p>Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikosteuerung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein. Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.</p> <p>Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.</p>	<p>Anlagegrundsätze</p> <p>Das Gesamtnettvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depositary Receipts [ADRs], Global Depositary Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheine usw.) investiert, die von Unternehmen ausgegeben werden, die direkt oder indirekt von Unternehmern und/oder Familien besessen, beherrscht und/oder verwaltet werden, die mit mindestens 10% der Stimmrechte im Eigenkapital vertreten sind und ihren Geschäftssitz in Ländern der Europäischen Währungsunion haben oder dort den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.</p> <p>Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Derivate können mit Wertpapierbaskets oder -indizes verbunden sein und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.</p> <p>Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.</p> <p>Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschliesslich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettvermögens beschränkt.</p> <p>Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikosteuerung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.</p> <p>Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.</p>

<p>Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.</p>	<p>Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.</p> <p>Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft. Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.</p> <p>Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.</p>
<p>Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten</p> <p>Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.</p>	<p>Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten</p> <p>Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Art. 8 (1) der SFDR eingestuft und wird von Credit Suisse Asset Management (CSAM) gemäss der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM verwaltet.</p>
<p>Zugelassen für PIR</p> <p>Die Aktien des Subfonds gehören zu den für einen «piano individuale di risparmio a lungo termine» (PIR) gemäss dem italienischen Haushaltsgesetz von 2017 (Gesetz Nr. 232 vom 11. Dezember 2016), dem italienischen Haushaltsgesetz von 2019 (Gesetz Nr. 145 vom 30. Dezember 2018) und dem italienischen Haushaltsgesetz von 2020 (Gesetz Nr. 160 vom 27. Dezember 2019) infrage kommenden Anlagen. Mindestens 70% des Subfondsportfolios sind in Finanzinstrumente (Aktien und Geldmarktinstrumente) (die «PIR Ratio»), die an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung gehandelt werden und von in Italien oder in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR ansässigen Unternehmen mit dauerhafter Niederlassung in Italien ausgegeben werden, angelegt. Die PIR Ratio ist für mindestens 25% des Gesamtwerts in Finanzinstrumente von Unternehmen anzulegen, die nicht im FTSE MIB Index der italienischen Börse oder gleichwertigen Indizes von anderen regulierten Märkten enthalten sind; die PIR Ratio ist für mindestens weitere 5% des Gesamtwertes in Finanzinstrumente von Unternehmen anzulegen, die nicht in den FTSE MIB und FTSE MID Cap Indizes der italienischen Börse oder gleichwertigen Indizes von anderen regulierten Märkten enthalten sind. Der Subfonds darf nicht mehr als 10% des Portfolios in Finanzinstrumente, die von demselben Unternehmen oder Unternehmen derselben Gruppe ausgegeben werden, oder in Bareinlagen anlegen. Der Subfonds kann nicht in Finanzinstrumente anlegen, die von Unternehmen mit Sitz in einem Land ausgegeben werden, welches keinen adäquaten Informationsaustausch mit Italien zulässt.</p>	<p>Zugelassen für den französischen Aktiensparplan</p> <p>Der Subfonds legt mindestens 75% seines Gesamtvermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen an, die (i) ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Land, das neben der EWR-Vereinbarung ein Amtshilfeabkommen mit Frankreich zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung unterzeichnet hat, und (ii) einer der Körperschaftssteuer in Frankreich gleichwertigen Steuer unterliegen.</p>
<p>Anlegerprofil</p> <p>Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen mit Sitz in Italien anlegen möchten.</p>	<p>Anlegerprofil</p> <p>Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus europäischen, von Familien und/oder Unternehmern dominierten Unternehmen anlegen möchten.</p>
<p>Risikohinweis</p> <p>Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen. Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts lesen, beachten und berücksichtigen.</p>	<p>Risikohinweis</p> <p>Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts und die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.</p> <p>Der Subfonds hat dabei die Möglichkeit, sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren. Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern). Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die</p>

<p>Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Prozesses für das Management des Gesamtrisikos identifiziert und gesteuert und können sich mit der Zeit ändern.</p> <p>Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.</p>	<p>in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer.</p> <p>Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapiererebene führen.</p> <p>Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen wird gleichzeitig gegenüber dem Euro eine entsprechende Änderung des in Euro ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.</p> <p>Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die Risiken einer neuen CO₂-Steuer, einer Substitution bestehender Produkte und Dienstleistungen, erfolgloser Investitionen in neue nachhaltige Technologien und höherer Rohstoffkosten gelten derzeit als höchst relevant für diesen Subfonds. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.</p> <p>Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» aufgeführten Risiken hingewiesen.</p>
<p>Gesamtrisikopotenzial Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.</p>	<p>Gesamtrisikopotenzial Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.</p>
<p>Handelsfrequenz Der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds wird unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag (d. h. jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind) ermittelt. Jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet.</p>	<p>Handelsfrequenz Der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds wird unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag (d. h. jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind) ermittelt. Jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet.</p>
<p>Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.</p>	<p>Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.</p>

<p>Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.</p> <p>Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.</p> <p>Wie in Kapitel 5 «Beteiligungen an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.</p>	<p>Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.</p> <p>Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.</p> <p>Wie in Kapitel 5 «Beteiligungen an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.</p>
<p>Performance Fee</p> <p>Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche täglich («Berechnungshäufigkeit») auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswing NAV») vor der Rückstellung der Performance Fee für den betreffenden Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird («Berechnungstag»).</p> <p>Die Performance Fee wird nach dem Prinzip der relativen High Water Mark berechnet, d. h. eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds im Vergleich zu ihrem Referenzindex während des Referenzzeitraums von fünf Jahren («Referenzzeitraum») muss aufgeholt werden, bevor eine Performance Fee zu zahlen ist, wobei Performance Fees während des Referenzzeitraums von fünf Jahren und/oder in den ersten Jahren des Bestehens eines Subfonds zu zahlen sein können, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahren existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark (mit den gleichen Auswirkungen auf die Behandlung des Referenzzeitraums wie bei einer Neuauflage).</p> <p>Die Performance Fee ist auf jährlicher Basis zu zahlen (d. h. «zu kristallisieren») («Kristallisierungszeitraum»). Der Kristallisierungszeitraum endet am 31. Mai (wobei der erste Kristallisierungszeitraum möglicherweise länger als zwölf Monate ist, mit Auflage des Subfonds oder der entsprechenden Aktienklasse beginnt und mindestens zwölf Monate dauert).</p> <p>Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils einen Monat nach Ablauf des entsprechenden Kristallisierungszeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Kristallisierungszeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien anteilig zum Zeitpunkt der Rücknahme durch den Aktionär fällig (d. h. zu kristallisieren).</p>	<p>Performance Fee</p> <p>Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche täglich («Berechnungshäufigkeit») auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswing NAV») vor der Rückstellung der Performance Fee für den betreffenden Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird («Berechnungstag»).</p> <p>Die Performance Fee wird nach dem Prinzip der relativen High Water Mark berechnet, d. h. eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds im Vergleich zu ihrem Referenzindex während des Referenzzeitraums von fünf Jahren («Referenzzeitraum») muss aufgeholt werden, bevor eine Performance Fee zu zahlen ist, wobei Performance Fees während des Referenzzeitraums von fünf Jahren und/oder in den ersten Jahren des Bestehens eines Subfonds zu zahlen sein können, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahren existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark (mit den gleichen Auswirkungen auf die Behandlung des Referenzzeitraums wie bei einer Neuauflage).</p> <p>Die Performance Fee ist auf jährlicher Basis zu zahlen (d. h. «zu kristallisieren») («Kristallisierungszeitraum»). Der Kristallisierungszeitraum endet am 31. Mai (wobei der erste Kristallisierungszeitraum möglicherweise länger als zwölf Monate ist, mit Auflage des Subfonds oder der entsprechenden Aktienklasse beginnt und mindestens zwölf Monate dauert).</p> <p>Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils einen Monat nach Ablauf des entsprechenden Kristallisierungszeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Kristallisierungszeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien anteilig zum Zeitpunkt der Rücknahme durch den Aktionär fällig (d. h. zu kristallisieren).</p>

Fällt die Netto-Performance des unangepassten Nettovermögenswerts einer Aktienklasse (abzüglich sämtlicher Kosten) am Berechnungstag höher aus als die Performance des Referenzindex, so wird der Differenz zwischen der Performance des unangepassten Nettovermögenswerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Referenzindex (d. h. der relative Wert) in demselben Kristallisierungszeitraum eine Performance Fee von 15% für alle Aktienklassen (gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») belastet, sofern diese Differenz die Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von bis zu fünf Jahren übersteigt (oder weniger, falls die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark). Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf Grundlage der während des Kristallisierungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse, wobei Neuzeichnungen nicht berücksichtigt werden. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann von der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern die entsprechende Aktienklasse des Subfonds ihren Referenzindex seit dem vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.

Der Referenzindex des Subfonds ist der MSCI Italy 10/40 (NR), der von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt wird. Der Referenzindex wird zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung bei auf EUR lautenden Aktienklassen herangezogen. Bei den abgesicherten Aktienklassen wird die jeweilige in der betreffenden Währung abgesicherte Version des Referenzindex zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung herangezogen.

Fällt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren keine Performance Fee an, wird die relative High Water Mark am Tag der nächsten Berechnung des NAV auf den unangepassten Nettovermögenswert am Ende dieses Fünfjahreszeitraums zurückgesetzt («Carry-Forward-Bedingungen»).

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen auf die betreffende Aktienklasse des Subfonds zutreffen:

$(NAV \text{ je Aktie})_t - (\text{Benchmark})_t > 0$

und

$(NAV \text{ je Aktie})_t - (\text{Benchmark})_t > \text{Summe der jährlichen Unterperformance gegenüber dem Benchmark im Performance-Referenzzeitraum von 5 Jahren (oder weniger, falls der Subfonds noch keine 5 Jahre existiert hat bzw. wenn die High Water Mark zurückgesetzt wurde)}$

Sind beide Bedingungen erfüllt, gilt Folgendes:

$0,15 \times ([NAV_t \text{ je Performance der Aktien} - \text{Performance (Referenzindex)}_t] \times (\text{Anzahl der Aktien})_t - (\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t)$

Dabei gilt: NAV_t = aktueller unswing Net Asset Value vor Rückstellung für Performance Fee

t = aktueller Berechnungstag

$(\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t$ = der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Rückstellung für die Performance Fee für die während des Kristallisierungszeitraums neu gezeichneten Aktien gebildet wird, bevor diese beginnen, zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beizutragen.

Fällt die Netto-Performance des unangepassten Nettovermögenswerts einer Aktienklasse (abzüglich sämtlicher Kosten) am Berechnungstag höher aus als die Performance des Referenzindex, so wird der Differenz zwischen der Performance des unangepassten Nettovermögenswerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Referenzindex (d. h. der relative Wert) in demselben Kristallisierungszeitraum eine Performance Fee von 15% für alle Aktienklassen (gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») belastet, sofern diese Differenz die Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzindex während des Wertentwicklungs-Referenzzeitraums von bis zu fünf Jahren übersteigt (oder weniger, falls die entsprechende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert oder nach einer Zurücksetzung der High Water Mark). Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf Grundlage der während des Kristallisierungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse, wobei Neuzeichnungen nicht berücksichtigt werden. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann von der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern die entsprechende Aktienklasse des Subfonds ihren Referenzindex seit dem vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.

Der Referenzindex des Subfonds ist der MSCI EMU (NR), der von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt wird. Der Referenzindex wird zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung bei auf EUR lautenden Aktienklassen herangezogen. Bei den abgesicherten Aktienklassen wird die jeweilige in der betreffenden Währung abgesicherte Version des Referenzindex zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung herangezogen.

Fällt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren keine Performance Fee an, wird die relative High Water Mark am Tag der nächsten Berechnung des NAV auf den unangepassten Nettovermögenswert am Ende dieses Fünfjahreszeitraums zurückgesetzt («Carry-Forward-Bedingungen»).

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen auf die betreffende Aktienklasse des Subfonds zutreffen:

$(NAV \text{ je Aktie})_t - (\text{Benchmark})_t > 0$

und

$(NAV \text{ je Aktie})_t - (\text{Benchmark})_t > \text{Summe der jährlichen Unterperformance gegenüber dem Benchmark im Performance-Referenzzeitraum von 5 Jahren (oder weniger, falls der Subfonds noch keine 5 Jahre existiert hat bzw. wenn die High Water Mark zurückgesetzt wurde)}$

Sind beide Bedingungen erfüllt, gilt Folgendes:

$0,15 \times ([NAV_t \text{ je Performance der Aktien} - \text{Performance (Referenzindex)}_t] \times (\text{Anzahl der Aktien})_t - (\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t)$

Dabei gilt: NAV_t = aktueller unswing Net Asset Value vor Rückstellung für Performance Fee

t = aktueller Berechnungstag

$(\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t$ = der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Rückstellung für die Performance Fee für die während des Kristallisierungszeitraums neu gezeichneten Aktien gebildet wird, bevor diese beginnen, zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beizutragen.

Verwaltungsgesellschaft Credit Suisse Fund Management S.A.	Verwaltungsgesellschaft Credit Suisse Fund Management S.A.
Depotbank Credit Suisse (Luxembourg) S.A.	Depotbank Credit Suisse (Luxembourg) S.A.
Anlageverwalter Credit Suisse (Italy) S.p.A.	Anlageverwalter Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich
Zentrale Verwaltungsstelle Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.	Zentrale Verwaltungsstelle Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.
Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft PricewaterhouseCoopers	Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft PricewaterhouseCoopers

Gleichwohl unterscheiden sich die jeweiligen Aktienklassen des übernehmenden Subfonds bisweilen von den entsprechenden Aktienklassen des übertragenden Subfonds, was (i) geltende Gebühren, Kosten und Vergütungen, (ii) den zusammenfassenden Risikoindikator und (iii) die Absicherungspolitik anbelangt.

Zudem behalten die Aktionäre des übertragenden Subfonds ihre Stimmrechte in der Gesellschaft, da der übernehmende Subfonds ein Subfonds der Gesellschaft ist.

Ab dem 24. August 2023 um 15.00 Uhr (MESZ) sind keine Zeichnungen oder Umtauschvorgänge von Aktien des übertragenden Subfonds mehr möglich.

Gleichwohl können Aktionäre des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds, die der Zusammenlegung nicht zustimmen, in einem Zeitraum ab dem Datum dieser Mitteilung, d. h. ab dem 24. August 2023, bis zum 5. Oktober 2023 um 15.00 Uhr (MESZ) die gebührenfreie Rücknahme (mit Ausnahme der zur Begleichung von Veräusserungskosten einbehaltenen Gebühren) aller oder eines Teils ihrer Aktien beantragen. Rücknahmeanträge für Aktien des übertragenden Subfonds, die nach 15.00 Uhr (MESZ) am 5. Oktober 2023 eingehen, werden nicht bearbeitet. Derartige Rücknahmeanträge sind dem übernehmenden Subfonds über dessen Zentrale Verwaltungsstelle Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, am oder nach dem Tag der Zusammenlegung zu übermitteln.

PricewaterhouseCoopers, *Société Coopérative*, mit eingetragenem Sitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, ist von der Gesellschaft als unabhängiger Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Berichts beauftragt worden, in dem das Vorliegen der Bedingungen bestätigt wird, die im Gesetz von 2010 für den Zweck der Verschmelzung vorgesehen sind.

Der letzte Nettovermögenswert des übertragenden Subfonds wird per 13. Oktober 2023 berechnet.

Aktionäre des übertragenden Subfonds, die keine Rücknahme beantragt haben, erhalten zum Tag der Zusammenlegung eine Anzahl neuer Aktien (je nach Fall) der jeweiligen Aktienklasse des übernehmenden Subfonds nach Massgabe des nachfolgenden Umtauschverhältnisses (die «**neuen Aktien**»), wobei keine Zeichnungsgebühr erhoben wird. Die Anleger können mit den neuen Aktien handeln, bevor deren Zuteilung bestätigt wird.

Sämtliche Kosten der Zusammenlegung (mit Ausnahme von Transaktions- und Revisionskosten und Übertragungssteuern auf die mit der Übertragung verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie von Kosten für die Depotübertragung) werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen, darunter auch Rechts-, Buchführungs- und sonstige Verwaltungskosten.

Aktionäre des übertragenden Subfonds sollten sich selbst über die möglichen steuerlichen Konsequenzen der oben genannten Änderungen in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes informieren.

IV. Für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses angewandte Kriterien

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds werden gemäss den Bewertungsregeln unter Kapitel 8 des aktuellen Prospekts der Gesellschaft sowie gemäss Artikel 20 der Satzung der Gesellschaft bewertet.

V. Verfahren zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Die Anzahl der Aktien des übernehmenden Subfonds, die den Aktionären des übertragenden Subfonds zugeteilt werden sollen, wird durch Multiplikation der aktuellen Beteiligung jedes Aktionärs an jeder Klasse des übertragenden Subfonds mit dem entsprechenden Umtauschverhältnis bestimmt. Dieses wird berechnet, indem die jüngsten Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilsklassen des übertragenden Subfonds durch die jüngsten Nettoinventarwerte der entsprechenden Anteilsklassen des übernehmenden Subfonds dividiert werden. Beide werden gemäss dem Prospekt der Gesellschaft berechnet und am Tag der Zusammenlegung vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft geprüft.

Das Umtauschverhältnis wird am 13. Oktober 2023 gemäss den Schlusskursen vom 12. Oktober 2023 berechnet und so bald wie möglich veröffentlicht. Aktionäre des übertragenden Subfonds werden entsprechend informiert.

VI. Zusätzliche Informationen für Aktionäre des übertragenden Subfonds

Die Aktionäre des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds erhalten weitere Informationen zu dieser Zusammenlegung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft unter der Adresse 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg.

Eine Kopie der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Zusammenlegung erstellten Allgemeinen Bedingungen der Zusammenlegung, eine Kopie des von der Depotstelle der Gesellschaft ausgestellten Zertifikats bezüglich der Zusammenlegung und eine Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers zu den Bedingungen der Zusammenlegung sind unmittelbar nach Veröffentlichung kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Aktionäre des übertragenden und übernehmenden Subfonds werden darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten der oben aufgeführten Änderungen der neue Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter www.credit-suisse.com bezogen werden können.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Luxemburg, 24. August 2023

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Österreich

UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, A-1010 Wien, ist die Zahlstelle für Österreich.

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Deutschland

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Satzung gemäß den Bestimmungen des Prospekts nach Inkrafttreten der Änderungen kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter www.credit-suisse.com bezogen werden können, außerdem können diese Unterlagen ebenfalls bei der deutschen Informationsstelle Credit Suisse (Deutschland) AG (Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main) in Papierform bezogen oder angefordert werden.

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Liechtenstein

Zahl- und Informationsstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die LGT Bank AG, Vaduz.